

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu  
Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

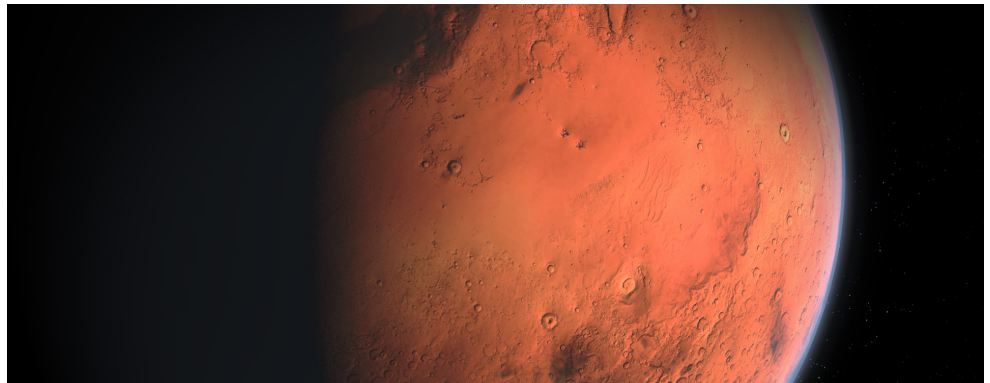
[f nhplaw](#) [i nhprechtsanwaelte](#) [y 3MinutenUmweltrecht](#) [y WillkommenUmweltrecht](#) [in NHP Rechtsanwalte](#) [3MinutenUmweltrecht](#)

## Kein grunes Licht fur Marchfeld Schnellstrae

Der geplanten Trasse der S 8 wurde im naturschutzrechtlichen Verfahren eine Absage erteilt – eine zumutbare Alternative sei laut BVwG vorhanden.

Bereits im ersten Rechtsgang kam das BVwG zum Ergebnis, dass es durch den Bau der S 8 zu einer erheblichen Beeintrachtung des Vogelschutzgebietes „Sandboden und Praterterrasse“ kommt und damit eine Alternativenprufung erforderlich ist und wies das Verfahren an die Behore zuruck. Der VfGH hob die Zuruckverweisung mit der Begrundung auf, das BVwG habe die Alternativenprufung selbst durchzufuhren. Das BVwG urteilte daraufhin im zweiten Rechtsgang (12.12.2024, W109 2220586-2/587E), dass eine zumutbare Alternativtrasse vorliegt, die deutlich geringere negative Auswirkungen auf das betroffene Schutzgebiet hat. Die projekt-integralen, lebensraumverbessernden Manahmen der Antragsteller wurden nicht berucksichtigt, da es sich dabei aus Sicht des Gerichts um Ausgleichsmanahmen handelt. Der Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung wurde folglich abgewiesen. Die ordentliche Revision wurde zugelassen, da die Frage der Berucksichtigung von lebensraumverbessernden Manahmen in der Alternativenprufung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie nicht hinreichend geklart ist. Das Land Niederosterreich hat sowohl Revision an den VfGH als auch Beschwerde an den VfGH erhoben. Die Entscheidungen bleiben abzuwarten.

**Andrea Pommer, Salzburg**



## Erde vernichten, der Mars wird's richten!

Hand aufs Herz: Manchmal, ja manchmal sehnt man sich doch danach, in die fabelhafte Welt der Verschworungsmitholog:innen abzutauchen. Wie leicht es uns dann fiele, den vielschichtigen Problemen, den dauernden Abwagungsfragen und den unbestechlichen Wahrheiten der Wissenschaft zu entfliehen. Alles, was es braucht, ist ein aufsehenerregender Geheimplan samt hinterhaltigem Motiv, getragen von sich scheinbar zusammenfugenden Indizien. Wie ware es damit: Der skrupellose Prasident von Land X plant mit seinem zwischen Genie und Wahnsinn changierenden Komplizen die Erde durch hemmungslosen Ressourcenraubbau an den Rand des Kollapses zu treiben. Wahrend die Menschheit im Chaos versinkt, sichern sie sich mit ihrem unermesslichen Reichtum eine neue Heimat auf dem Mars, den sie langst zur untertanigen Kolonie umfunktioniert haben. Klingt absurd. Und ist es auch. Leider klingt es aber nicht mehr so absurd wie noch vor wenigen Jahren (und das ist bedenklich genug). Unser Credo: Tragen wir dazu bei, dass die Erde lebenswert bleibt! Mogen jene den Mars besiedeln, denen Klima und Natur hierzulanden nicht so wichtig sind und die lieber bei Temperaturen zwischen 0 und minus 100 Grad ihr Dasein fristen.

Ihr NHP-Redaktionsteam



### DER OSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!

3MinutenUmweltrecht



#### AKTUELLES VIDEO:

Gruner Strom fur grunen Wasserstoff mit Florian Stangl.



#### UPCOMING:

Beschwerde an den VfGH mit Lisa Brandauer. Release am 5.3..2025

Zahlen, die uns beschaftigen:

143

It's a new record! Allerdings ist der Rekord fur die langsten Regierungsverhandlungen in der Geschichte osterreichs kein Ruhmesblatt. 143 Tage dauern sie nun an. Regierung, bitte kommen und die Budgetkonsolidierung und langst ausstandigen Gesetzesvorhaben angehen.



Energy Corner

## EuGH: Privates Stromnetz unzulässig

Der EuGH stellt klar, dass Leitungsanlagen, die der Versorgung von Kunden hinter dem Zählpunkt dienen, als Verteilernetz im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (EU) 2019/944 zu sehen sind. Die Ausnahme für sogenannten „Kundenanlagen“ im deutschen Recht kann daher nicht aufrecht erhalten bleiben.

Der EuGH (28.11.2024, **C-293/23**) entschied, dass die Elektrizitätsbinnenmarkt-RL einer nationalen Regelung (hier: Deutschland) entgegensteht, die den Betreiber einer Leitungsanlage, die mehrere Wohngebäude mit „behind the meter“ erzeugtem Strom versorgt, von den Verpflichtungen eines Verteilernetzbetreibers ausnimmt. Der Gerichtshof stellte fest, dass solche Leitungen als Verteilernetze gelten und deren Betreiber daher den einschlägigen Verpflichtungen unterliegen. Der Begriff „Verteilernetz“ ist nämlich autonom auszulegen; maßgeblich ist einzig, dass Strom mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung zur Belieferung an Kunden (Großkunden oder Endkunden) transportiert wird. Dass die Weiterleitung selbst ohne zusätzliche Kosten erfolgt, spielt keine Rolle. Die Mitgliedstaaten dürfen keine zusätzlichen Kriterien einführen, um bestimmte (Leitungs-)Anlagen vom Begriff des Verteilernetzes auszunehmen.

Das Urteil zwingt Deutschland zur Anpassung des Gesetzes (EnWG): Betreiber von Kundenanlagen könnten künftig den regulatorischen Pflichten von Verteilernetzbetreibern unterliegen. Die bisherige Privilegierung fällt weg – mit weitreichenden Folgen für bestehende Versorgungsmodelle. Das Urteil dürfte aber auch Auswirkungen auf Österreich haben: Auch hierzulande trifft man mitunter auf „Arealnetze“, deren regulatorische Zulässigkeit nunmehr verstärkt in Frage gestellt werden könnte.

**Mak Bajrektarevic und Florian Stangl, Wien**



### Splitter

#### Smart Meter oder Stromabschaltung?

Die Androhung der Stromabschaltung durch den Netzbetreiber gegenüber einem Netzkunden, der dem Netzbetreiber den Zutritt zu seiner Liegenschaft zum Einbau eines Smart Meters rechtswidrig verweigert, ist unzulässig. Dem Netzbetreiber bleibt nur die gerichtliche Durchsetzung der Duldungspflicht des Netzkunden für den Einbau (**OGH 28.10.2024, 3 Ob 191/24w**). (BIG)



#### Kleiner Elektrolyseur, keine UVP

Das BVwG verneinte eine Kumulationsprüfung bei der geplanten Errichtung eines Elektrolyseurs aufgrund des Nichterreichens der 25 %-Grenze der Schwellenwerte. Als einschlägig wurden Anhang 1 Z 32 Spalte 2 lit. a) (Grundwasserentnahme) und Z 49 Spalte 2 lit. a) (Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere zur Herstellung von Wasserstoff) UVP-G 2000 herangezogen (BVwG 26.7.2024, **W109 2292741-2**). (MAH)

### Splitter

#### Wien: Weniger Bürokratie, mehr PV

Mit der am 14.12.2024 in Kraft getretenen Novelle des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 (**LGBl. Nr. 45/2024**) werden PV-Anlagen bis 15 kW in Wien Elektrizitätsrechtlich weitestgehend anzeige- und bewilligungsfrei gestellt. Für anzeigepflichtige PV-Anlagen wurden die Einreichunterlagen vereinfacht. (RIC)

#### EKBSG verfassungskonform

Der VfGH sieht in der Abschöpfung von „Übergewinnen“ in Zeiten einer Energiekrise und den konkreten Modalitäten des EKBSG keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. (STF)

#### Novellierte Verordnung zu Netzbenutzern

Die E-Control hat am 20.12.2024 die **Netzbenutzerkategorien V 2024** kundgemacht. Ab 1.7.2025 sind sämtliche Einspeise- oder Bezugszählpunkte den dort definierten Kategorien zuzuordnen. Die Verordnung bildet auch neue Entwicklungen, wie etwa Energiespeicheranlagen, ab. (STF)



## OÖ: Aufschiebende Wirkung verfassungswidrig

Der VfGH hob den gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden im Oö. NSchG als verfassungswidrig auf.

In Oberösterreich kam Beschwerden gegen naturschutzrechtliche Berechtigungen nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn dies gesondert beantragt wurde (§ 43a Oö. NSchG). Diese Bestimmung wurde durch den VfGH (31.2.2024, **G 10/2024-16, G 44/2024-13**) mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Beschwerden gegen naturschutzrechtliche Bewilligungen hemmen daher – entsprechend der Grundregel im VwGVG – grundsätzlich den Vollzug der Entscheidung, es sei denn die Behörde schließt die aufschiebende Wirkung mit Bescheid aus. Laut VfGH war der Landesgesetzgeber nicht dazu berechtigt, eine solche Regelung zu treffen. Um vom allgemeinen Verfahrensrecht abweichende Bestimmungen erlassen zu können, müssten Sonderbestimmungen nämlich „unerlässlich“ sein. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Oö. NSchG war jedoch nicht notwendig, da einerseits mögliche Beeinträchtigungen der Umwelt nicht mehr (zur Gänze) reversibel sein könnten und andererseits auch die allgemeinen Regelungen des VwGVG bereits ausreichend Abhilfe für Projektwerber:innen schaffen.

Lara Haidvogel, Graz



## Wann ist ein Unfallauto Abfall?

Ein Unfallauto kann wegen Entledigungsabsicht Abfall sein. Besteht keine Entledigungsabsicht, kommt es auf das Vorliegen des objektiven Abfallbegriffs an.

Nach herrschender Rechtsprechung ist der objektive Abfallbegriff bei Altfahrzeugen insbesondere dann nicht erfüllt, wenn das Fahrzeug mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für seinen ursprünglichen Zweck nutzbar gemacht werden könnte.

Dazu hat der VfGH (12.11.2024, **Ra 2023/07/0174**) seine bisherige Judikaturlinie bestätigt: Maßgeblich ist, ob die Wiederherstellungskosten den Zeitwert (= Wert vor Beschädigung) des Fahrzeugs unverhältnismäßig hoch überschreiten; bejahendenfalls liegt Abfall vor.

Da das LVwG fälschlicherweise den Restwert des Fahrzeugs nach dem Unfall den Reparaturkosten gegenübergestellt hat, war die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufzuheben.

Anna Kenéz, Wien

## Splitter

### Beurteilung von Altlasten

Die **Altlastenbeurteilungsverordnung** (BGBl. 358/2024, in Kraft seit 1.1.2025) definiert Richtwerte und Kriterien zur Bewertung erheblicher Kontaminationen bei Altablagern und Altstandorten. Sie legt weitere Standards zur Risikoabschätzung (um Gefahren für Böden, Gewässer und Menschen zu bewerten) sowie Zielwerte für die Sanierung belasteter Flächen fest. (PFM)

### Zertifizierungsrahmen für CO<sub>2</sub>-Senken

Mit der **Verordnung (EU) 2024/3012** wird ein EU-Zertifizierungsrahmen eingeführt, der es Betreibern ermöglicht, CO<sub>2</sub>-neutralisierende Tätigkeiten (etwa im Bereich der Landbewirtschaftung oder bei CCS/CCU) auf freiwilliger Basis zertifizieren zu lassen. Das soll für mehr Transparenz sorgen, Vertrauen schaffen und könnte sich für die Betreiber womöglich auch finanziell lohnen (Stichwort CO<sub>2</sub>-Kompensation). Die Detailbestimmungen des Zertifizierungsrahmens werden noch von der Kommission im Rahmen eines delegierten Rechtsakts ausgearbeitet. (STL/STF)

mungen des Zertifizierungsrahmens werden noch von der Kommission im Rahmen eines delegierten Rechtsakts ausgearbeitet. (STL/STF)



### Umweltstrafrecht vs. Verwaltungsstrafrecht

Der Unrechtsgehalt von §§ 181b f StGB (umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen) und jener von § 79 Abs. 1 Z 7 AWG (Sammeln/Behandeln gefährlicher Abfälle ohne Erlaubnis) sind nicht deckungsgleich. Die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens hat daher keine Bindungswirkung für Verwaltungsstrafverfahren – auch nicht bei der Verschuldensfrage (**VwGH 12.11.2024, Ra 2024/07/0002**). (MAS)

## Videotipp

Auf unserem YouTube-Kanal Willkommen Umweltrecht ging ein neues Video online! Diesmal im Fokus: das Einwegpfandsystem. NHP-Rechtsanwältin Katharina Häusler im Gespräch mit Monika Fiala (EWP Recycling Pfand Österreich) über die wichtigsten Fragen. **Jetzt ansehen!**



## Jetzt ansehen!

Das Webinar über Großspeicher für die Energiewende von PV Austria war ein voller Erfolg! NHP-Rechtsanwalt Florian Stangl sprach über Genehmigungen, Gebühren & Abgaben. Jetzt **Aufzeichnung** ansehen!



## Jobs

Wir suchen Verstärkung! **Jetzt bewerben** und Teil unseres Teams werden.



## Strengere Vorgaben für sauberes Wasser: Die neue EU-Abwasserrichtlinie

Nach 30 Jahren wurde die EU-Abwasserrichtlinie einem Lifting unterzogen. Neue Vorgaben bringen erweiterte Reinigungsmaßnahmen und eine stärkere Herstellerverantwortung mit sich.

Nach der nunmehr novellierten **Abwasserrichtlinie** sind für Siedlungsgebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern ab 2030 Abwassermanagementpläne zu erstellen. Ab 2035 ist Abwasser in Gemeinden ab 1.000 Einwohnern einer Zweitbehandlung zu unterziehen. Die Drittbehandlung, bei der Stickstoff und Phosphor entfernt werden, wird bis 2039 für Kläranlagen in Gemeinden ab 10.000 Einwohnern verpflichtend. Zusätzlich wird ab 2045 eine vierte Reinigungsstufe eingeführt, um Mikroverunreinigungen, wie Arzneimittelrückstände und Mikroplastik, effektiver zu eliminieren. Die Kosten dafür tragen zu 80 % die Hersteller von Humanarzneimitteln und Kosmetika. Zudem soll der Energieverbrauch von Kläranlagen reduziert und die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser gefördert werden – insbesondere in wasserarmen Regionen.

Matthias Fliedl, Wien

## 2.000 € für eine Dissertation im Umwelt- oder Energierecht kassieren?

Chance nutzen und bis 28.2.2025 für das NHP-Dissertations-Stipendium bewerben!  
[www.nhp.eu/de/wissenschaft/stipendium](http://www.nhp.eu/de/wissenschaft/stipendium)

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN  
**Niederhuber & Partner  
 Rechtsanwälte GmbH**  
 Reiserstraße 53  
 1030 Wien  
 +43 1 513 21 24  
 office@nhp.eu  
 www.nhp.eu

SALZBURG  
**Niederhuber & Partner  
 Rechtsanwälte GmbH**  
 Wilhelm-Spazier-Straße 2a  
 5020 Salzburg  
 +43 662 90 92 33  
 salzburg@nhp.eu  
 www.nhp.eu

GRAZ  
**Niederhuber & Partner  
 Rechtsanwälte GmbH**  
 Metahofgasse 16  
 8020 Graz  
 +43 316 207 383  
 graz@nhp.eu  
 www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: [www.nhp.eu/de/impressum](http://www.nhp.eu/de/impressum)